

Kalkulationsgrundlagen für den Überland- und für den Import- / Export- Verkehr

Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich und Grundlagen	1
2 Standardleistungen	2
3 Zusatzleistungen	3
4 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)	5
5 Kostensätze für Brücken- und Kastenfahrzeuge	6
6 Umschlags- und Containerkostensätze	6

1 Anwendungsbereich und Grundlagen

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Definitionen

Die *Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU)* beziehen sich auf Gütertransporte innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins.

Die *Kalkulationsgrundlagen für den Import- / Export-Verkehr (ImEx)* beziehen sich auf grenzüberschreitende Gütertransporte mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (Vor- und Nachlauf in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein). Beide Werke dienen als Kalkulationsgrundlagen für Sachtransporte im Stückgut-, Teil- und Wagenladungsverkehr.

1.1.2 Allgemein

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen wurden mit Einführung der dritten Stufe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA ab 1.1.2008) entwickelt und beinhalten die LSVA.

1.1.3 Grenzüberschreitende Transporte

Bei grenzüberschreitenden Transporten wird jener Streckenanteil, welcher in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zurückgelegt wird, nach den *Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU)* oder den *Kalkulationsgrundlagen Import- / Export-Verkehr (ImEx)* berechnet.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Kostensätze

Die Stückgutkostensätze umfassen die Frachtsätze von 100 kg bis 4'000 kg die Teil- und Wagenladungskostensätze ab 5'000 kg bis 24'000 kg.

1.2.2 Frachtpflichtige Sendung

Jede Sendung gilt als eine einzelne, frachtpflichtige Sendung und ist gleichzeitig versandbereit.

1.2.3 Anschlussfrachten

Die Kostensätze gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind. Anschlussfrachten für Bergbahnen etc. sind nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet.

1.2.4 Preiskorrekturen

Veränderte Kosten oder neue Kostenfaktoren können nachträgliche Änderungen bei den Kostensätzen bewirken.

1.2.5 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form von einem separaten Treibstoffzuschlag auf den vorliegenden Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt. Der Durchschnittswert der Dieselpreise per Ende Monat bildet die Basis für die Höhe des Treibstoffzuschlags für alle Transportleistungen im folgenden Monat. Die Dieselstatistik ist abrufbar unter www.astag.ch.

1.2.6 Währung

Die Ansätze sind in Schweizer Währung ausgewiesen und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

2 Standardleistungen

2.1 *Transportservice*

2.1.1 Allgemein

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen beinhalten die Abholung, die Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger. Die Abholung bzw. Zustellung der Güter definiert sich ab/bis Rampe bzw. Haustüre unter Mithilfe des Fahrers. Eine unproblematische Zufahrt mit LKW wird vorausgesetzt.

2.1.2 Definition

Als Standardleistung definiert sich ein Transport von Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu spedieren sind.

2.2 *Transportauftrag*

2.2.1 Erforderliche Angaben

Zur Auftragserteilung bzw. Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Abhol- und Lieferadresse
- Frachtzahler (bei „Unfranko-Sendungen“ bleibt der Auftraggeber bei Nichterfüllung zahlungspflichtig)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: SDR/ADR, Nachnahmen, Avis, terminliche Einschränkungen, Zufahrtseinschränkungen, bei Waren, deren Wert CHF 15.-- pro kg, bzw. ein Stückgewicht von 24'000 kg und/oder von CHF 360'000.-- pro Fahrzeug übersteigt

2.2.2 Lieferschein/Frachtbrief

Für die Transportabwicklung ist ein Lieferschein respektive ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 2.2.1 angeführten Angaben enthält.

2.2.3 Beschriftung der Verpackungseinheiten

Für die Beschriftung der Verpackungseinheiten ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungseinheit sind die Versender- und Empfängeradresse notwendig. Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften von SDR/ADR gekennzeichnet sein und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen werden.

2.3 *Frachtpflichtiges Gewicht*

Grundsätzlich gilt das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten, sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht (siehe 2.4), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.

2.4 *Volumengüter / Mindesttaxgewichte*

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

- | | | | |
|----------------------------|-----------------|---|----------|
| - Stapelbare Güter | 1m ³ | = | 250 kg |
| - Nicht stapelbare Güter | 1m ² | = | 500 kg |
| - Normpalette (1.20x0.80m) | 1 Pal | = | 500 kg |
| - Lademeter (LM) | 1 LM | = | 1'200 kg |

2.5 *Berechnung der Transportdistanz*

Für die *Kalkulationsgrundlagen GU* basiert die Berechnung der Transportdistanz auf dem ASTAG-Distanzwerk. Die *Kalkulationsgrundlagen ImEx* basieren auf 9 Zonen, eingeteilt nach Postleitzahlen (Abgangs- und Empfangsort).

2.6 *Ladehilfsmittel*

2.6.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

2.6.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

- | | |
|--------------|----------------------------------|
| Europalette: | CHF 2.-- pro Stück |
| Rahmen: | CHF 6.-- pro Stück |
| Deckel: | CHF 1.-- pro Stück |
| | Mindestens CHF 20.-- pro Auftrag |

2.6.3 Leere Gitterboxen

Die unten angeführten Pauschalsätze verstehen sich bei Volltransport durch denselben Frachtführer wie folgt:

1 – 3 Stück	CHF 30.-- pro Stück
4 – 5 Stück	CHF 24.-- pro Stück
6 und mehr	CHF 20.-- pro Stück

2.6.4 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

a) Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

2 Prozent auf Nettofracht	für tauschfähige Paletten gemäss EPAL-Kriterien
4 Prozent auf Nettofracht	bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
4 Prozent auf Nettofracht	wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

b) In Einzelabsprachen können anstelle eines Prozentzuschlages ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden (Beispiel: Pro Umlauf = Paletten CHF 1.- / weisse Paletten CHF 2.-- / Rahmen, Deckel CHF 2.-- / grenzüberschreitender Verkehr CHF 2.--).

2.6.5 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

3 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden verrechnet bei:

3.1 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten verrechnet.

3.2 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem Ortstarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

3.3 SDR / ADR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (SDR/ADR) beträgt der Zuschlag 10 % auf den Frachtkosten; minimal CHF 20.--, maximal CHF 50.-- pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % auf den Frachtkosten; minimal CHF 50.--, maximal CHF 130.-- pro Sendung. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen werden separat verrechnet.

3.4 Liefertermine / Abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert sein.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

- Liefertermin bis 08.00 Uhr	Zuschlag CHF 80.--
- Liefertermin bis 10.00 Uhr	Zuschlag CHF 50.--
- Fixtermin	Zuschlag CHF 50.--
- Abholung auf Fixtermin	Zuschlag CHF 50.--
- Abholung nach 16.30 Uhr	Zuschlag CHF 80.--

3.5 Avisierung

Avisierung per Telefon, Telefax oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.-- pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung automatisch gegen Verrechnung.

3.6 Neueröffnung von Kunden

Bei Neueröffnungen von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.-- oder Umfakturierung werden CHF 20.-- Administrativgebühr erhoben.

3.7 Mehrabladestellen

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen bei Teil- oder Wagenladungen werden mit CHF 60.-- pro zusätzliche Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.

3.8 Zweitzustellung

Kann eine Sendung, aus Gründen für die der Frachtführer nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird separat verrechnet.

3.9 Nachnahmen

Nachnahmen bzw. Inkassi müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Inkassobetrages, mindestens CHF 30.--. Der Inkassoauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- Pro Empfänger nur ein Inkasso-Total-Betrag und in Schweizer Franken
- Zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind.
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, wenn Bar- oder Verrechnungsschecks in CHF akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

3.10 Fakturierung

Grundsätzlich sind Rechnungen zahlbar innert 30 Tagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen, so wird ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet.

3.11 Güter ab 3m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3m Länge beträgt 25 % auf den Frachtkosten, maximal CHF 50.-- pro Sendung.

3.12 Container und Bahnwaggon

Das Be- und Entladen von Containern und Bahnwaggons, ohne Stellung von Hilfspersonal durch den Versender oder Empfänger, wird gemäss 6.1.3 verrechnet.

3.13 Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 70.-- pro Mann-Stunde verrechnet.

Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

3.14 Gebühren

Gebühren und sonstigen Auslagen wie Hafengebühren, Waagegebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

3.15 Entsorgung

Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport resp. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

3.16 Stockwerklieferungen

Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. wird mit CHF 10.-- pro 100 kg verrechnet (Mindestens CHF 10.-- pro Verbringung).

3.17 Auf- Abladezeit

Wird die Auf- resp. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von ca. 70 % des Zeitkostensatzes des entsprechenden Fahrzeugtyps in Rechnung gestellt (Auf- und Abladezeit sind mit je max. 5 Minuten pro 1'000 kg frachtpflichtiges Gewicht in den Kalkulationsgrundlagen enthalten).

3.18 Messen

Die Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und / oder gemäss örtlichem Messetarif verrechnet.

3.19 Luftfrachtsendungen

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge neuer Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen, werden mit einem Zuschlag von CHF 20.-- pro Export-Sendung verrechnet.

4 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

4.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

4.2 Haftungsbedingungen

Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15.- pro kg bzw. ein Stückgewicht von 24'000 kg und/oder CHF 360'000.- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Für nicht gedeckte Transportrisiken wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht vom Frachtführer oder seinen Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, dem Frachtführer den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Empfänger oder Absender) eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Für zusätzliche Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) muss der Auftraggeber (Absender/ Empfänger) selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

4.3 Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbausplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

4.4 Schäden bei Auf- / Ablad

Der Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw. Empfängers. Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind vom Frachtführer nicht zu vergüten. Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.

4.5 Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der

Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.6 Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

4.7 Bemessung des Schadenersatzes

Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal CHF 15.-/kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt maximal CHF 40'000.- gesamthaft pro Ereignis. Zur Vergütung mittelbaren Schadens (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) besteht keine Verpflichtung.

4.8 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

4.9 Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

4.10 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

4.11 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

4.12 Haftungsbeschränkung

Der Absender oder Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung des Frachtführers für unmittelbare Schäden am Transportgut beschränkt ist. Wünscht der Absender oder Empfänger in diesem Fall Deckung, müssen diese eine Zusatzversicherung abschliessen. Sie können den Frachtführer beauftragen, auf ihre Rechnung und Gefahr eine Transportversicherung abzuschliessen. Die Haftungsregelung für Verspätungsschäden und weitere mittelbare Schäden ergibt sich aus Ziffer 4.5.

4.13 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

4.14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers.

5 Kostensätze für Brücken- und Kastenfahrzeuge

5.1 Zeitkostensätze

Die beanspruchte Zeit definiert sich auf die Zeit seit der Wegfahrt des Fahrzeuges von seinem normalen Standort bis zur Rückfahrt dorthin.

5.1.1 Lieferwagen	CHF 141.-- pro Stunde
5.1.2 Lastwagen	CHF 195.-- pro Stunde
5.1.3 Lastzug / Sattelzug	CHF 249.-- pro Stunde

6 Umschlags- und Containerkostensätze

6.1 Umschlagskostensätze (Stand 1. Januar 2011)

6.1.1 Exportumschlag	<u>pro 100 kg</u>	<u>Minimum</u> <u>pro Verladung</u>
generell	CHF 2.60	CHF 11.—

6.1.2 Importumschlag	<u>Verzollte Waren</u> <u>pro 100 kg</u>	<u>ZE Ware</u> <u>pro 100 kg</u>	<u>Minimum</u> <u>pro Sendung</u>
generell	CHF 1.10	CHF 1.60	CHF 5.10
Zuschlag für Selbstabholer	CHF 1.60	CHF 1.60	CHF 5.10

6.1.3 Spezielle Dienstleistungen

Be- oder Entlad Container / Sortieren, Kommissionieren / Direktumlad, Besserverlad / Entsorgung von Leergütern und EW-Paletten

nach Aufwand	<u>pro Stunde</u>	<u>Minimum</u>
Pro Mann und Stunde	CHF 70.--	CHF 18.--

Einsatz von Gabelhubstaplern im Umschlag bzw. Terminalareal

	<u>pro Stunde</u>	<u>Minimum</u>
bis 1.5 To Hubkraft	CHF 98.--	1/4 Std.
bis 3.5 To Hubkraft	CHF 140.--	1/4 Std.
ab 3.5 To Hubkraft	CHF 148.--	1/4 Std.
ab 5.0 To Hubkraft	nach Vereinbarung	

6.1.4 Allgemeine Bestimmungen

- Sämtliche Ansätze verstehen sich rein netto exkl. Mehrwertsteuer.
- Die Gewichte werden auf die nächsten 100 kg aufgerundet.
- Die Haftung für Warenschaden bei Transporten und Warenmanipulationen im Lagerbereich ist begrenzt auf CHF 15.-- pro Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, auf maximal CHF 40'000.-- gesamthaft pro Ereignis.
Die Haftung für Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten Import / Export (Schäden aller Art ohne Warenschäden) beschränkt sich auf die Höhe des entstandenen Schadens bis maximal CHF 2'500.--pro Ereignis.
Im Uebrigen gelten insgesamt die FFHB der ASTAG (siehe Punkt 4)
- Für Sendungen, die länger als 5 Werktage zwischenlagern, erfolgt Behandlung und Abrechnung als Lagerpartie. Die Warenversicherung (Feuer/Wasser/Diebstahl) hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

6.2 Containerkostensätze (Stand 1. Januar 2011)

Distanz in km	Cont.-Einheitssatz inklusive LSVA	Distanz in km	Cont.-Einheitssatz inklusive LSVA	Distanz in km	Cont.-Einheitssatz inklusive LSVA
20 km	CHF 606.00	130 km	CHF 1'410.00	240 km	CHF 2'409.00
30 km	CHF 655.00	140 km	CHF 1'499.00	250 km	CHF 2'481.00
40 km	CHF 700.00	150 km	CHF 1'604.00	260 km	CHF 2'554.00
50 km	CHF 746.00	160 km	CHF 1'700.00	270 km	CHF 2'626.00
60 km	CHF 820.00	170 km	CHF 1'805.00	280 km	CHF 2'699.00
70 km	CHF 895.00	180 km	CHF 1'910.00	290 km	CHF 2'771.00
80 km	CHF 968.00	190 km	CHF 2'018.00	300 km	CHF 2'842.00
90 km	CHF 1'043.00	200 km	CHF 2'123.00	310 km	CHF 2'896.00
100 km	CHF 1'137.00	210 km	CHF 2'187.00	320 km	CHF 2'967.00
110 km	CHF 1'220.00	220 km	CHF 2'262.00	330 km	CHF 3'041.00
120 km	CHF 1'310.00	230 km	CHF 2'332.00	340 km	CHF 3'116.00
				350 km	CHF 3'186.00

(Änderungen der LSVA-Steuerätze vorbehalten)

In den Frachtsätzen ist der Leer- und Volltransport inbegriffen. Die Distanzen werden ausschliesslich nach dem Distanzwerk des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG berechnet. Die Frachtsätze gelten für Containerladungen bis max. 25 Tonnen für 20-Fuss und für 40-Fuss-Container. Übergewicht (Leichtermenge) wird gemäss den Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU), Ausgabe 2011, der entsprechenden Gewichtsklasse abgerechnet.

Weitere Bestimmungen

- Be- und Entladung des Containers: 2 Std. frei, jede weitere angebrochene Std. CHF 90.-- pro Std.
- Chassismiete: ab dem 2. Tag CHF 70.-- pro Tag
- Zusätzl. Ab- bzw. Ladestelle (Zollstop): CHF 60.-- pro Stelle
- Frachtzuschlag gefährliche Güter: CHF 30.-- pro Transport
- Leerkilometer (Zugmaschine solo): CHF 2.75 pro km
- Entlad mit Kippchassis oder Kompressor
20'-Container: CHF 60.-- pro Transport
40'-Container: CHF 150.-- pro Transport
- Gebühren für Ausnahmegewilligungen sowie Zusatzverkehrssteuern: Verrechnung nach Aufwand

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer
- Es gelten die Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB) vom 1.1.2011 (siehe Punkt 4)
- Treibstoffpreisschwankungen werden in Form von einem separaten Treibstoffzuschlag auf den vorliegenden Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt. Der Durchschnittswert der Dieselpreise per Ende Monat bildet die Basis für die Höhe des Treibstoffzuschlags für alle Transportleistungen im folgenden Monat. Die Dieselstatistik ist abrufbar unter www.astag.ch.